

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom ... 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2015 (ABl. S. 46), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2021 (ABl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitarbeitervertretungen wählen jeweils für die Gebiete der früheren Propstsprenkel Stendal-Magdeburg, Halle-Wittenberg, Gera-Weimar, Eisenach-Erfurt, Meiningen-Suhl je 2 Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Gesamtausschuss."

2. § 12 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertreterinnen oder Vertretern des jeweiligen Gebiets nach Satz 2 im Gesamtausschuss einzuberufen ist.“

**Artikel 2
Bekanntmachung**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Naumburg, den ...
(4720-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses